

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten -Verwaltungsgebührensatzung- der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 22.06.2011

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung am 21.06.2011 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S.251), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), des § 2 Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 364) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277) und der hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen (Anlage 1).

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt an diesem Tage die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 30.04.2002 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 22.06.2011
Verbandsgemeindeverwaltung

(Haas)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 22.06.2011

Allgemeines Gebührenverzeichnis der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anwendungsbereich	
	Die lfd. Nr. 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	
1	Auskunft	
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen	
	Aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten	nach Zeitaufwand
2	Akteneinsicht	
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten	nach Zeitaufwand
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	8,00 – 120,00 €
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2.1	
	1. Diese Amtshandlungen sind in Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung gebührenfrei.	
3	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern	
3.1	Fertigung von Abschriften oder Auszügen aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken bei der Behörde je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
3.2	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist	25 v.H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr
3.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und ähnliches) für jede angefangene Seite	1,00 - 5,00 €
3.4	Durchschriften, je angefangene Seite, ausgenommen die	

	Durchschrift eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält	0,25 €
3.5	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	0,25 €
3.6.1	DIN A 4 und DIN A 5 je Seite	0,15 €
3.6.2	DIN A 3 je Seite	0,20 €
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2	
	1. Die entstandenen Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge einschließlich Durchschriften, Duplikate und Fotokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslage erhoben.	
4	Bescheinigungen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften	
4.1	Bescheinigungen aller Art: Die Bemessung der Verwaltungsgebühr hat nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung für den Gebührenschuldner zu erfolgen.	3,00 – 106,00 €
4.1.1	Bescheinigung – Vorkaufsrecht nach BauGB	25,00 €
4.1.2	Freistellungsbescheinigung nach LBauO	100,00 €
4.1.3	Änderung einer Freistellungsbescheinigung (Tektur) nach LBauO	75,00 €
4.1.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben und kassenrechtliche Angelegenheiten	15,00 €
4.2	Aufnahme von Anträgen und Niederschriften je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4	
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:	
	1. Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen	
	2. Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten	
	3. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen	
	4. Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende	
	5. Nachweis der Bedürftigkeit	
	6. Bescheinigungen in Steuersachen	

Sofern Gebühren nach Zeitaufwand zu berechnen sind, erfolgt dies gem. § 2 Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen in der jeweils geltenden Fassung. Diese betragen z. Zt. je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte in vergleichbaren Entgeltgruppen

des höheren Dienstes	15,20 EUR
des gehobenen Dienstes	11,34 EUR
des mittleren Dienstes	8,40 EUR und
des einfachen Dienstes	7,57 EUR.